

e) eines eingetretenen sonstigen Hindernisses, für das der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist.

(6) Der Kraftverkehrsbetrieb kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn er Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtdokument vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

(7) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn das Straßenfahrzeug beim Empfänger zur Entladung bis zum Ablauf der Lieferfrist bereitgestellt wurde, unabhängig davon, ob der Empfänger oder Kraftverkehrsbetrieb für die Entladung verantwortlich ist.

(8) Kann ein Gut aus Gründen, für die der Empfänger verantwortlich ist, nicht abgeliefert werden, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ablieferung vor Ablauf der Lieferfrist hätte erfolgen können. Die versuchte Ablieferung ist im Frachtdokument zu vermerken.

§21

Transporthindernisse

(1) Treten während des Ladungstransportes Transporthindernisse auf, die seine ordnungsgemäße Durchführung unmöglich machen, hat der Kraftverkehrsbetrieb den Absender unverzüglich um eine Anweisung zu ersuchen, wenn

- a) er das Transporthindernis nicht beseitigen kann,
- b) ihm auf Grund der Eigenart des Gutes die zur Beseitigung des Transporthindernisses notwendige Sachkenntnis fehlt,
- c) die Beseitigung des Transporthindernisses mit für den Zahlungspflichtigen unzumutbaren finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

(2) Der Absender ist verpflichtet, dem Kraftverkehrsbetrieb unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung, eine ausführbare Anweisung zu erteilen. Trifft innerhalb dieser Frist keine oder keine ausführbare Anweisung ein, kann der Kraftverkehrsbetrieb das Gut einlagern oder zum Absender zurücktransportieren. Der Absender ist von «der Einlagerung zu benachrichtigen.

(3) Fällt das Transporthindernis vor dem Eintreffen einer Anweisung weg, sind die Güter weiterzutransportieren, ohne eine Anweisung abzuwarten.

(4) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Transporthindernisses verantwortlich, gehen alle Kosten für dessen Beseitigung zu seinen Lasten. Weist der Absender an, das Gut an ihn zurückzutransportieren, hat der Kraftverkehrsbetrieb keinen Anspruch auf Transportentgelt und Auslagen. Ist der Absender für das Eintreten des Transporthindernisses verantwortlich oder erteilt er keine Anweisung gemäß Abs. 2, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Regreßansprüche gegenüber Dritten werden hierdurch nicht berührt

T»

§22

Ablieferungshindernisse

(1) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn

- a) der Empfänger nicht anzutreffen oder nicht zu ermitteln ist,
- b) der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert,
- c) die Ablieferung durch ein unabwendbares Ereignis nicht möglich ist.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Absender von einem Ablieferungshindernis unverzüglich zu verständigen und seine Anweisung einzuholen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Absätze 3 und 4.

§23

Transportentgelt

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb berechnet das Transportentgelt nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen. Auslagen für über den Transport hinausgehende Leistungen werden entsprechend den Rechtsvorschriften in Rechnung gestellt

(2) Die Berechnung des Transportentgeltes erfolgt auf der Grundlage der im Frachtdokument und in dem dazugehörigen Leistungsnachweis eingetragenen und durch den Absender und Empfänger bestätigten Angaben. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung über die Richtigkeit der vom Kraftverkehrsbetrieb eingetragenen Angaben, erfolgt die Berechnung auf Grund der Eintragungen des Kraftfahrers.

§24

Rechnungserteilung, Zahlungsfristen und Zinsen

(1) Im allgemeinen Ladungstransport und im Schwertransport sind die Rechnungen für Transportleistungen bis zum 6. Werktag nach Durchführung zu erteilen.

(2) Im Gütertaxi- und Möbeltransport sind die Rechnungen für Transportleistungen unmittelbar nach Beendigung der Leistung zu erteilen und sofort zu begleichen. Abweichendes kann bei der Bestellung vereinbart werden. Bei Umzugsguttransporten für Bürger im grenzüberschreitenden Verkehr ist das Transportentgelt vor Beginn des Transportes zu zahlen.

(3) Eine Aufteilung des Transportentgeltes auf Absender und Empfänger oder Dritte erfolgt nicht.

(4) Im übrigen gelten für Rechnungserteilung, Zahlungsfristen und Zinsansprüche die hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§25

Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger des Transportentgeltes und der Auslagen aus dem Frachtvertrag ist der Absender. Die Zahlung des Transportentgeltes und der Auslagen kann auch durch den Empfänger oder einen Dritten erfolgen. In diesen Fällen hat der Absender bei der Bestellung den Zahlungspflichtigen zu benennen.

(2) Der Absender ist in jedem Fall zur Zahlung verpflichtet, wenn der Kraftverkehrsbetrieb das Transportentgelt und die Auslagen vom benannten Zahlungspflichtigen nicht erhält.

§26

Nachzahlung und Erstattung

(1) Wurden das Transportentgelt oder die Auslagen nicht oder unrichtig erhoben, ist der Unterschiedsbetrag vom Zahlungspflichtigen nachzuerheben bzw. dem zu erstatten, der die Mehrzahlung geleistet hat. Beträge unter 5 M je Sendung werden nicht nacherhoben oder nicht erstattet; sie werden erstattet, wenn der Bürger der Betroffene ist.

(2) Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sind grundsätzlich das Frachtdokument und die Rechnung vorzulegen.

§27

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird ein Schaden an den Gütern vom Kraftverkehrsbetrieb festgestellt oder vermutet, hat er unverzüglich den Tatbestand aufzunehmen, sofern der Schaden in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung der Güter entstanden ist oder sein könnte. Die Aufnahme ist im Frachtdokument zu vermeiden.

(2) Schaden ist der gänzliche oder teilweise Verlust, eine Beschädigung oder andere Beeinträchtigung des Wertes der Güter.